

Ä1 Anpassung Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung -2

Antragsteller*in: Maike-Sophie Mittelstädt

Änderungsantrag zu S7

Von Zeile 3 bis 6:

~~(2) Landesmitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn und solange mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt entsprechend als 10 % der weiblichen Mitglieder im Fall des § 7 Abs. 3.(2) ...~~ Zu einer Satzungsänderung ist zur ersten Beratung und Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens 30 % der

Begründung

redaktionelle Änderung, da ggf. durch S6 ein Satz aus der Satzung entfernt wird, sollte er hier nicht wieder explizit in der Beschlussfassung auftauchen

Ä2 Anpassung Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung -2

Antragsteller*in: Maike-Sophie Mittelstädt

Änderungsantrag zu S7

Von Zeile 11 bis 14:

~~(2) Landesmitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn und solange mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt entsprechend als 10 % der weiblichen Mitglieder im Fall des § 7 Abs. 3.(2) ...~~ Zu einer Satzungsänderung ist zur Beratung und Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens 30 % der Mitglieder

Begründung

redaktionelle Änderung, da ggf. durch S6 ein Satz aus der Satzung entfernt wird, sollte er hier nicht wieder explizit in der Beschlussfassung auftauchen

Ä3 Anpassung Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung -2

Antragsteller*in: Kirsten Wiese

Änderungsantrag zu S7

Von Zeile 12 bis 15:

mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt entsprechend als 10 % der weiblichen Mitglieder im Fall des § 7 Abs. 3. ~~Zu einer Satzungsänderung ist zur Beratung und Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens 30 % der Mitglieder erforderlich.~~ Um eine Satzungsänderung zu beschließen, müssen mindestens 30 % der Mitglieder anwesend sein.

Begründung

In der Satzung der Landespartei sind Grundlagen unserer politischen Abstimmungsprozesse festgelegt. Die Anforderungen an die Änderung der Satzung sollen deshalb hoch sein. Eine zumindest zweimalige Befassung mit einer Satzungsänderung ist erforderlich, wenn nur 5 % anwesende Mitglieder eine Satzungsänderung beschließen können. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung, die der erstmaligen Beratung der Satzungsänderung folgt, ist auf das Meinungsbild hinzuweisen. So können Mitglieder sich auch unter Berücksichtigung eines zu erwartenden Beschlusses über die Satzungsänderung entscheiden, ob sie zur nächsten Mitgliederversammlung gehen.

Ä4 Anpassung Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung -2

Antragsteller*in: Kirsten Wiese

Änderungsantrag zu S7

Von Zeile 16 bis 23:

~~Sollte bei der Beratung und Beschlussfassung einer Satzungsänderung das Quorum von 30% nicht erreicht werden, kann die Beratung und Beschlussfassung der Satzungsänderung auch mit dem regulären Quorum von 5% erfolgen, allerdings muss die Beratung und Beschlussfassung über die Satzungsänderung dann auch auf der nächsten Versammlung, bei der ebenfalls das Quorum von 5 % gilt, erfolgen. Bei der Einladung zur nächsten Versammlung ist darauf hinzuweisen. Auf beiden Versammlungen mit dem Quorum von 5% muss die Satzungsänderung gemäß §16 Abs. 2 erfolgen (2/3 Mehrheit).~~

Ist die Versammlung zwar beschlussfähig, wird das Quorum von 30 % jedoch nicht erreicht, so muss die Satzungsänderung dennoch beraten und ein Meinungsbild protokolliert werden. Sodann kann auf der nächsten Versammlung die Satzungsänderung bei Anwesenheit von mindestens 5 % der Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu dieser Versammlung ist über das Ergebnis des Meinungsbildes zur Satzungsänderung zu informieren sowie auf das abgesenkte Quorum hinzuweisen.“

Begründung

In der Satzung der Landespartei sind Grundlagen unserer politischen Abstimmungsprozesse festgelegt. Die Anforderungen an die Änderung der Satzung sollen deshalb hoch sein. Eine zumindest zweimalige Befassung mit einer Satzungsänderung ist erforderlich, wenn nur 5 % anwesende Mitglieder eine Satzungsänderung beschließen können. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung, die der erstmaligen Beratung der Satzungsänderung folgt, ist auf das Meinungsbild hinzuweisen. So können Mitglieder sich auch unter Berücksichtigung eines zu erwartenden Beschlusses über die Satzungsänderung entscheiden, ob sie zur nächsten Mitgliederversammlung gehen.

Ä5 Anpassung Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung -2

Antragsteller*in: Kirsten Wiese

Änderungsantrag zu S7

Von Zeile 16 bis 23:

~~Sollte bei der Beratung und Beschlussfassung einer Satzungsänderung das Quorum von 30% nicht erreicht werden, kann die Beratung und Beschlussfassung der Satzungsänderung auch mit dem regulären Quorum von 5% erfolgen, allerdings muss die Beratung und Beschlussfassung über die Satzungsänderung dann auch auf der nächsten Versammlung, bei der ebenfalls das Quorum von 5 % gilt, erfolgen. Bei der Einladung zur nächsten Versammlung ist darauf hinzuweisen. Auf beiden Versammlungen mit dem Quorum von 5% muss die Satzungsänderung gemäß §16 Abs. 2 erfolgen (2/3 Mehrheit).~~

Sollte bei der Beratung und Beschlussfassung einer Satzungsänderung das Quorum von 30% nicht erreicht werden, kann die Satzungsänderung beschlossen werden, indem sie auf zwei aufeinanderfolgenden Versammlungen jeweils mit einem Quorum von 5 % der Mitglieder beraten und beschlossen wird, sofern der Beschluss von einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder getroffen wird. In der Einladung zu der Versammlung, auf der die Satzungsänderung zum zweiten Mal aufgerufen wird, ist auf die Beschlussfassung in der Versammlung, in der die Satzungsänderung zum ersten Mal aufgerufen wurde, hinzuweisen.

Ä6 Anpassung Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung -2

Antragsteller*in: Wilko Zicht (KV Bremen-Ost)

Änderungsantrag zu S7

Von Zeile 11 bis 15:

(2) Landesmitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn und solange mindestens ~~5 % der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt entsprechend als 10 % der weiblichen Mitglieder im Fall des § 7 Abs. 3. Zu einer Satzungsänderung ist zur Beratung und Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens 30 % der Mitglieder erforderlich.~~ fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Abs. 2

Bisherige Fassung:

(2) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der satzungsändernden Mitgliederversammlung erforderlich.

Neue Fassung

(2) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der satzungsändernden Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens dreißig Prozent der Mitglieder erforderlich. Wird das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, ist eine Zweidrittelmehrheit bei zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen erforderlich. Bei der Einladung zur zweiten Versammlung ist darauf hinzuweisen, dass für die Satzungsänderung kein Anwesenheitsquorum gilt. § 15 Absatz 2 bleibt unberührt.

[@LGS: Den nachfolgenden Absatz bitte streichen. Aufgrund der Einstellung im Antragsgrün, dass nur ein Absatz pro Änderungsantrag editiert werden kann, konnte ich dies leider nicht selbst tun.]

Begründung

Es geht hier nicht um eine Beschlussfähigkeitsregelung (eine beschlussunfähige LMV kann keine Beschlüsse fassen, auch nicht in erster Lesung), sondern um ein Anwesenheitsquorum bei Satzungsänderungen. Daher gehört die Regelung nicht in den § 15, der die Beschlussfähigkeit der Organe regelt, sondern in § 16, der besondere Verfahrensbestimmungen für Satzungsänderungen regelt.